

An unsere Kundschaft

Ort, Datum

CH-Büren a.A., 27.11.2008

Unser Zeichen

AR

Info-Schreiben 2

REACH

Kunden-Information bezüglich Re-Import von bereits in der EU vorregistrierten Stoffen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Info-Schreiben möchten wir Sie, als unseren in der EU ansässigen Kunden, über die Diskussion der Re-Importe aus Nicht-EU-Ländern wie der Schweiz auf den aktuellen Stand bringen und auch insbesondere darüber unterrichten was REACH aktuell für unsere Geschäftsbeziehung bedeutet:

Hintergrund „Re-Import“ unter REACH:

Nach Artikel 2 Absatz 7 von REACH gelten registrierte Stoffe, welche aus der EU ausgeführt und von demselben oder einem anderen Akteur in der Lieferkette wieder importiert werden, ebenfalls als registriert.

Streng nach dem Wortlaut bedeutet das aber, dass bereits **vor**registrierte Stoffe beim Reimport vom Importeur **nochmals vor**registriert werden müssten. Das heisst, die europäischen Kunden von einem Schweizer Unternehmen, das Stoffe aus der EU verwendet, gelten für diese Stoffe nicht mehr als nachgeschaltete Anwender sondern als Hersteller/Importeur. Dies hat aber **nur für vorregistrierte**, nicht aber für registrierte Stoffe Gültigkeit.

Diese Interpretation ist aber bei systematischer Auslegung fragwürdig, da die Vorregistrierung nach der Systematik von REACH für den jeweiligen Übergangszeitraum die Registrierung ersetzt.

Viele Juristen, Verbände und auch REACH Helpdesks haben in den letzten Monaten den Standpunkt vertreten, dass Artikel 2 Absatz 7 analog auf vorregistrierte Stoffe angewendet werden dürfe und dass somit vorregistrierte Stoffe beim Reimport als vorregistriert gelten. Die Vorbereitungen, welche die Industrie in den letzten Monaten getroffen hat, hat auf Grundlage dieser Interpretation stattgefunden, weswegen die meisten Unternehmen für diese neue Interpretation nicht vorbereitet waren.

Was bedeutet dies für unsere Geschäftsbeziehung?

Auch wir wurden selbstverständlich von dieser absolut unverständlichen Interpretation sehr überrascht, haben jedoch hinsichtlich dem nahenden Ende der Vorregistrierungsphase per 30.11.2008 entsprechend schnell gehandelt, um in diesem fragwürdigen Punkt der REACH-Verordnung weiterhin gerecht zu werden.

Im Falle der von uns in unseren Zubereitungen enthaltenen und in die EU reimportierten Stoffe wird ab sofort unsere in Liechtenstein (Mitglied des EWR-Abkommens) ansässige Tochter-Firma Colorbatch AG als sogenannter Alleinvertreter („**Only Representative**“) auftreten und hat bereits alle im Sinne des Re-Imports „vorregistrierungspflichtigen“ Stoffe (> 1 jato) bei der ECHA vorregistriert. Wir erwarten daher zum heutigen Zeitpunkt keine durch die REACH-Verordnung verursachten Einschränkungen auf die Lieferbarkeit unserer Produkte bis zum 30.11.2010 aufgrund fehlender Vorregistrierung, unberücksichtigten Anwendungsbereichen etc. Sollten wir zukünftig weitere Stoffe in Mengen > 1jato in die EU liefern, werden wir diese selbstverständlich ebenfalls vorregistrieren (ist in diesem Fall auch noch nach dem 30.11.2008 möglich), sofern unsere Lieferanten diese nicht schon zu Ende registriert haben.

Für Sie als unseren geschätzten Kunden bedeutet dies, dass Sie somit **nicht** als Importeur (Alleinvertreter) auftreten und somit auch keine Stoffe vorregistrieren müssen, die Sie in Mengen > 1 jato aus der Schweiz beziehen.

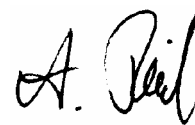
Wir sind überzeugt, dass wir damit auch im Sinne unserer Kunden eine praktikable Lösung gefunden haben, um ohne Einschränkungen durch REACH unsere bisher erfolgreiche Zusammenarbeit fortsetzen zu können.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
BRUNO PETER AG



Thomas Peter
Geschäftsführer



Andreas Reich
Betriebsleiter